



# GESTALTUNGS-SATZUNG HORB A.N.

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen.....	4
§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen.....	4
§ 4 Gebäudestellung .....	5
§ 5 Gebäudetiefe.....	6
§ 6 Dachdeckung .....	6
§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster .....	6
§ 8 Dachgestaltung, Ortgang und Traufe.....	7
§ 9 Ausstattung im Bereich der Dächer .....	9
§ 10 Baukörpergliederung .....	9
§ 11 Anforderungen an Einzelgebäude .....	10
§ 12 Fenster, Türen und Tore.....	11
§ 13 Wetterschutzanlagen.....	12
§ 14 Wandflächen, Fachwerk .....	13
§ 15 Farbgebung .....	14
§ 16 Werbeanlagen, die keine bauliche Anlagen sind .....	14
§ 17 Werbeanlagen, die Bauliche Anlagen sind .....	15
§ 18 Automaten und Schaukästen.....	15
§ 19 Stützmauern .....	15
§ 20 Erweiterung der Baugenehmigungspflicht .....	15
§ 21 Ausnahmen und Befreiungen .....	15
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 23 Aufhebung bestehender Vorschriften .....	16
§ 24 Inkrafttreten .....	16
Übersichtsplan .....	16

## Präambel

Die erste Siedlung der Kernstadt Horb befand sich sehr wahrscheinlich am unteren Ende des Bergsporns im Bereich des heutigen Krankenhauses. Hier erbauten auch die Pfalzgrafen v. Tübingen ihre Burg Herrenberg. Am oberen Ende des Bergrückens hatten die Hohenberger ihre Burg. Zwischen diesen beiden Burgen entwickelte sich die Stadt, die zunächst nur aus einer Straße bestand, der heutigen Marktsteige mit dem Marktplatz. Später wurde das Neckartal, die heutige Neckarstraße und das Grabenbachtal, die heutige Altheimerstraße bebaut und mit Mauern und Türmen befestigt.

Der Charakter der mittelalterlichen Stadt sowie das Stadtbild konnten trotz des großen Stadtbrandes von 1725 in ihren wesentlichen Teilen erhalten werden.

Aufgabe dieser Generation und auch kommender Generationen wird es sein, dieses Stadtbild mit seinen städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Bauten zu erhalten und zu pflegen. Aber auch eine Altstadt darf nicht zum „toten Museum“ werden, sondern muss ein lebendiger Organismus sein und bleiben. Die städtebauliche Grundfunktion der Horber Altstadt ist das Wohnen in der Stadt. Dieses Wohnen in der Stadt zu erleichtern, zu sichern, zu verbessern und dabei die Entwicklung von Gewerbe, Dienstleistung und Verkehr zu berücksichtigen, wird stets neue Probleme aufwerfen. Den Bürgern muss ein Gefühl der Identifizierung, des Geborgenseins und der Sympathie für „ihre Stadt“ gegeben werden. Sinnvolle Stadtbildpflege kann daher nicht nur Stadtdesign, Stadtputz oder Stadtkosmetik für andere sein. Die Altstadt muss vielmehr Mittelpunkt des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sein. Lebendige, von ihren Bewohnern geliebte Altstädte erneuern sich von selbst. Jede Einzelinitiative zeigt hier ihre Wirkung auch auf andere. Ständige Instandhaltung ist die beste Form der Stadterneuerung.

Die Gestaltungssatzung soll hierbei die gestalterischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der städtebaulichen und historischen Gesichtspunkte aufzeigen. Die damit verbundene Einschränkung der Gestaltungsfreiheit geht nur soweit, als sie zum Schutz und zur Pflege des Altstadtgebietes notwendig ist. Eine Altstadtsatzung ist insbesondere für die erhaltende Erneuerung im historischen Stadtbereich von großer Bedeutung. Sie soll aber auch bewirken, dass bei Neubauten gut eingefügte Gebäude entstehen, die mit neuzeitlichen Mitteln ihre Gestaltungsqualität erreichen.

Die Gestaltungssatzung trägt zu einer langfristigen Festlegung von Gestaltungskonzepten und damit zur Kontinuität in der Stadtgestaltung bei. Die Stadtentwicklung ist hierdurch weniger anfällig gegen die negativen Auswirkungen der oft rasch wechselnden Architekturmoden und den Ausfall oder Wegfall wichtiger architektonischer Gesichtspunkte bei der Stadtentwicklung und –Gestaltung.

Vorrangiges Ziel ist aber die Beratung und Information der Bürger bei der Gestaltung der Gebäude auf der Grundlage der Bestimmungen der Gestaltungssatzung. Die neue Satzung ist also nicht als weitere Reglementierung der Bürger oder als Stildirigismus aufzufassen, sondern als ein Instrument zu betrachten, das Bürgern bei der Planung ihrer Vorhaben nützen soll. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bürger ihre Vorhaben der Stadtverwaltung rechtzeitig mitteilen, deren Beratung in Anspruch nehmen und gegenüber den Anregungen der Beratung, die auf der Gestaltungssatzung aufbauen, Aufgeschlossenheit zeigen.

Möge diese Gestaltungssatzung bei der städtebaulichen Sanierung, der Erhaltung, Renovierung und Modernisierung von Gebäude zum Schutz und zur Pflege des Altstadtgebietes beitragen.

Horb a.N., den 24. Oktober 1983

Redaktionell überarbeitet und digitalisiert, Horb a.N., 07. Juni 2004

# GROSSE KREISSTADT HORB A.N.

6/1

## Satzung

### **Zum Schutz und zur Pflege historischer Altstadtgebiete der Grossen Kreisstadt Horb am Neckar (Stadtgestaltungssatzung)**

Aufgrund von § 39 h des Bundesbaugesetzes – BBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), von § 111 Abs. 1 und 2 und § 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 116) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO – in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am ... folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist die historische Altstadt. Sie umfasst im wesentlichen folgende Bereiche bzw. Teilbereiche:

Alzheimer Straße, Bildechinger Steige, Burgstall, Bußgasse, Christophorusbrücken, Grabenbachgasse, Grabenbachwegle, Gutermannstraße, Hirschgasse, Ihlinger Straße, Marktplatz, Marktsteige, Marktstraße, Mühlener Torweg, Nühlener Straße, Mühlgässle, Neckarstraße, Oberamteigasse, Reibegässle, Saarstraße, Schillerstraße, Sommerhaldenweg, Stuttgarter Straße, Wingasse, Wilhelmstraße, Wintergasse.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im, für diese Satzung erlassenen Übersichtsplan vom 27. Juli 1983, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit einzelne Bebauungspläne abweichende Festsetzungen enthalten.
- (4) Die sich aus dem Denkmalschutzgesetz (Ges. Bl. 1971 S. 209) ergebenden Bedingungen und Auflagen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Vor allen baulichen Eingriffen, sowie vor einer geplanten Veränderung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales sind die Denkmalschutzbehörden in jedem Einzelfall zu beteiligen. Auf § 15 Abs. 3 DSchG in Verbindung mit § 12 DSschG (Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale) wird hingewiesen.

### **§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen**

- (1) Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild oder die Stadtgestalt prägen, oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sollten erhalten bleiben. Hierunter fallen auch Brunnenstuben, Treppenanlagen und Stützmauern.
- (2) Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn diese gemäß Abs. 1 erhalten bleiben sollen.

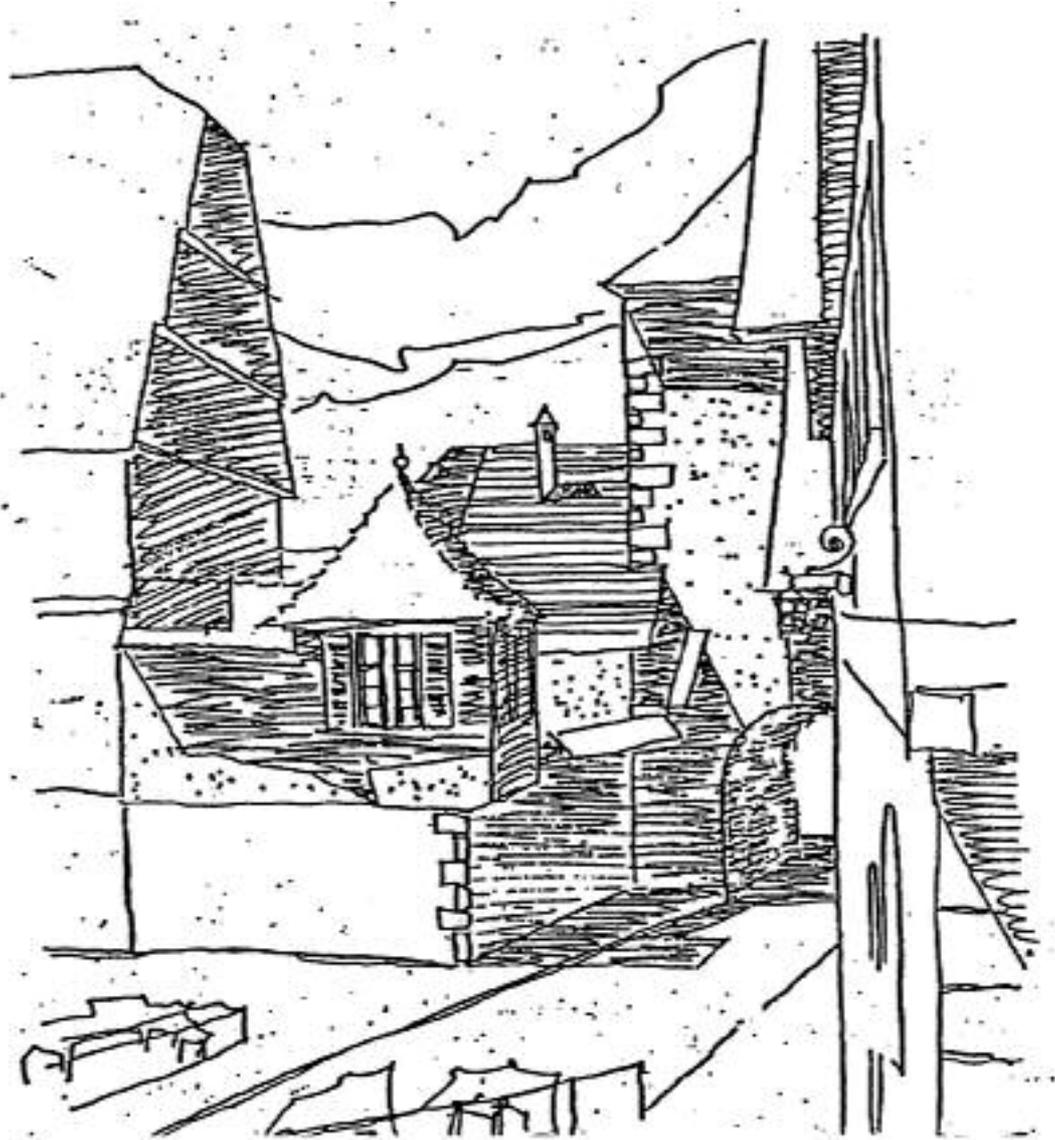
### **§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen**

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoff und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind ortsübliche, der handwerklichen Tradition der Stadt entsprechende Techniken und Materialien zu ver-

wenden. Wenige Werkstoffe, wie z.B. Naturstein, Ton (Dachziegel/Mauerwerk), Putz, Holz und natürlich patinierende Materialien wie z.B. Kupfer haben sich über Generationen bewährt und das Bild der Stadt geprägt. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen muss ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude und des Wechsels der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

### **Beispiel zu § 3**

Historischer Gebäudebestand im Bereich Stuben'sches Schlösschen und Ihlinger Tor.

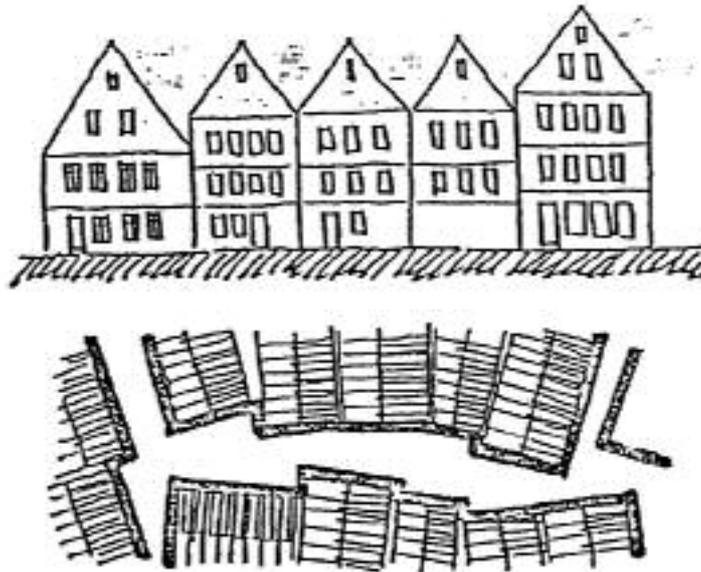


### **§ 4 Gebäudestellung**

- (1) Die Gebäude müssen entsprechend den historischen Straßenfluchten und der historischen Parzelleneinteilung – bei geschlossener Bauweise ohne seitliche Grenzabstände – errichtet werden. Lebendige straßen- und platzraumbildende Baufluchten sind bei der Neubebauung zu erhalten. Ausnahmen sollen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abgeleitet sind.

- (2) Hintergebäude sind ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen durch Form, Baustoff und Farbe dem historischen Bestand und ihre Umgebung nicht beeinträchtigen.

#### **Erläuterungsskizzen zu § 4**



#### **§ 5 Gebäudetiefe**

Bei An-, Um- und Neubauten ist die Gebäudetiefe an der Tiefe benachbarter Gebäude auszurichten.

#### **§ 6 Dachdeckung**

Für die Dachdeckung sind naturfarbige, unglasierte Tonziegel (vorzugsweise Biberschwanzziegel) zu verwenden.

#### **Erläuterungsskizze zu § 6**

Biberschwanzziegel

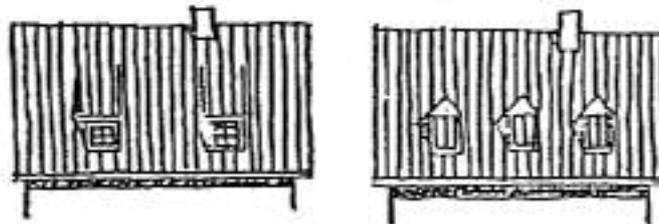


#### **§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster**

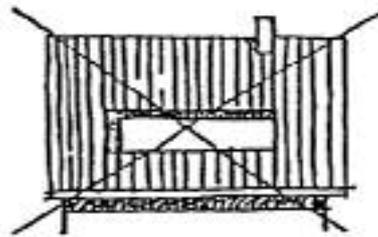
- (1) Dachgauben sind nur entsprechend dem nachweisbaren Bestand der Umgebung zulässig. Sie müssen sich nach Lage und Größe in die vorhandene Dachlandschaft einfügen. Die Gesamtlänge darf höchstens betragen: Bei Satteldächern ein Drittel der Gebäudelänge, bei Walmdächern an den Längsseiten ein Drittel, an den Schmalseiten ein Fünftel der Gebäudelänge. Vorhandene Dachgauben, die dem nachweisbaren Bestand der Umgebung entsprechen, sind zu erhalten. Gauben und Dachfenster sind im Krüppelwalm nicht zulässig.

- (2) Aufbauten und Gehäuse für Außenanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen und sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche zulässig.
- (3) Die Außenseiten der Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen. Als Material wird eine ortsübliche Ausführung in Putz, bzw. mit einer vertikalen Holzverschalung empfohlen.
- (4) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, die Geschlossenheit der Dachlandschaft sowie das historische Ortsbild von der Tallage und den Hanglagen her nicht beeinträchtigen. Dacheinschnitte müssen vom Ortgang einen Abstand von 2 m haben. Die Einfassung der Dacheinschnitte und der Dachfenster dürfen sich in der Farbgebung von der Dachfläche nicht abheben.

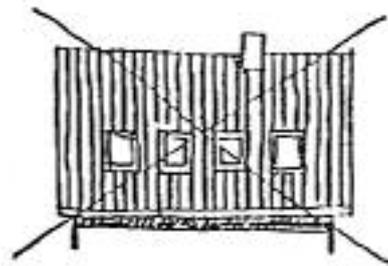
### Erläuterungsskizzen zu § 7



Gestalterisch sind als Dachgauben Einzelgauben oder Giebelluken zu empfehlen.



Dacheinschnitte zerstören die Wirkung der Dachfläche.



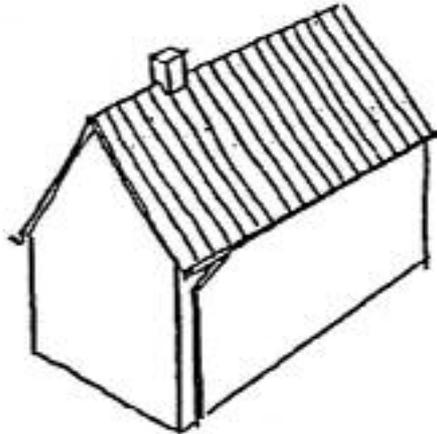
Liegende Sachfenster wirken wie Spiegel.

### § 8 Dachgestaltung, Ortgang und Traufe

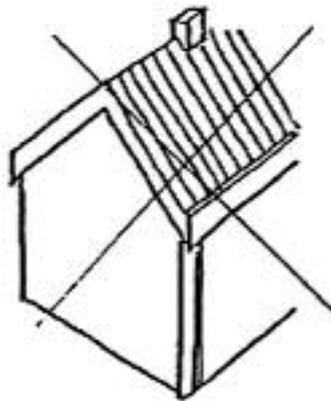
- (1) Ortgänge mit Überstand sind nur in Holz zulässig. Der Überstand des Daches über die Giebelwand darf nicht mehr als 60 cm betragen. Die Höhe des Ortganges darf 25 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 50 cm betragen. Vorhandene größere Dachüberstände, Schwiebel, Kamine und Schornsteine, die für einzelne Gebäude charakteristisch sind und den historischen Umgebungsbestand nicht beeinträchtigen, sind zu erhalten.

- (3) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (z.B. Traufbretter, Ortgang, Dachuntersicht) ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.
- (4) Kastengesimse (verdeckte Dachrinnen) sind unzulässig.

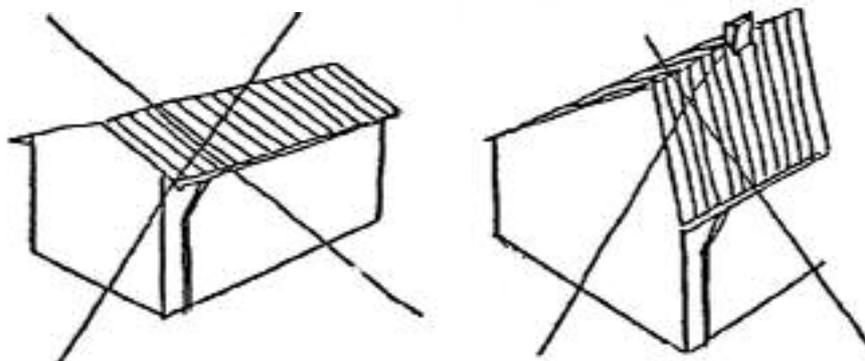
### Erläuterungsskizzen zu § 8



Ortstypisch ist das Gebäude mit allseitigem Dachvorsprung und unverdeckter Dachrinne. Die sichtbare Dachstärke ist schmal.



Verdeckte Dachrinnen, breite Gesimsbänder und fehlende Dachvorsprünge fügen sich weniger gut in das Ortsbild ein. Diese Gestaltung ist zu vermeiden.



Dächer mit geringer Dachneigung oder Dächer mit ungleichen Dachneigungen können das Ortsbild empfindlich stören.

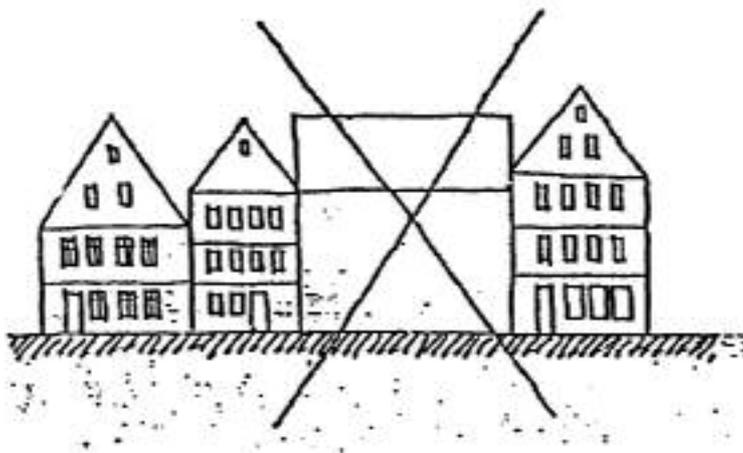
## **§ 9 Ausstattung im Bereich der Dächer**

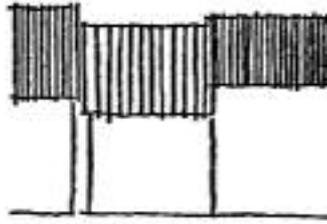
- (1) Freileitungen sollen nicht auf der Straßenseite der Gebäude angebracht werden.
- (2) Außenantennen sind unzulässig, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Ist der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne nicht möglich, darf nicht mehr als eine Antenne auf einem Gebäude errichtet werden. Sie ist auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachfläche anzubringen. Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, wenn aus Gründen des Empfangs die Außenantenne nicht auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachfläche angebracht werden kann.
- (3) Schneefang Einrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 100 cm von der Traufe anzubringen. Metallteile sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.
- (4) Dachrinnen sind in der Regel als Hängerinnen auszuführen. Dachrinnen und Verwahrungen, die nicht aus Kupferblech hergestellt sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.
- (5) Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind nur zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung gestalterisch unterordnen und das Bild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeinträchtigen. Entsprechende Anlagen sollten nur als Absorberdächer (Leitungssysteme unter den Dachziegeln) errichtet werden.

## **§ 10 Baukörpergliederung**

- (1) Bei Neubauten oder bei der Umgestaltung von Altbauten sollen die Baukörper zur Straße hin vertikal oder horizontal, entsprechend dem historischen Baubestand, gegliedert werden. Mehrere Einzelbaukörper dürfen gestalterisch weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden. Die historische Parzellenstruktur ist bei der Gliederung der Baukörper zu berücksichtigen.
- (2) Die unterschiedlichen Taufhöhen und Stockwerkshöhen der Gebäude sind beizubehalten, soweit die Rücksicht auf den in der Umgebung vorhandenen Baubestand dies erfordert.

### **Erläuterungsskizzen zu § 10**





Unterschiedliche Taufhöhe

## **§ 11 Anforderungen an Einzelgebäude**

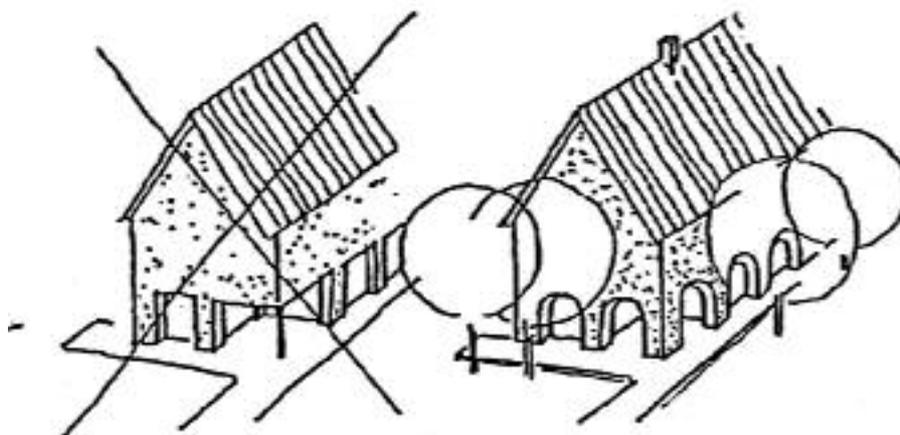
### (1) Erdgeschoss

1. Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschoßbereich an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als gemauerte Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden.
2. Schaufenster und Schaufensterfronten sind in Größe und Form der Maßstäblichkeit der gesamten Fassade und dem Gesamtbild der Umgebung anzupassen. Sie sollen Brüstungen und Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit Pfeilern zu untergliedern. An den Gebäudeecken sind Wandpfeiler von mindestens 0,80 m vorzusehen. Ladeneingänge und Schaufenster sind als durch Pfeiler getrennte eigenständige Öffnungen auszubilden. § 12 bleibt unberührt.

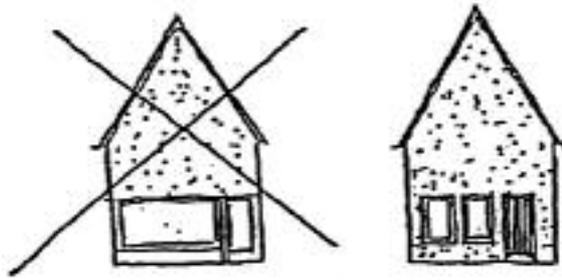
### (2) Obergeschosse

1. In den Obergeschossen sind nur hochrechteckige Einzelfenster zulässig. Durch Reihung der Fenster entsprechend der historischen Bauweise ist die Fassade kleinmaßstäblich zu gliedern. Bei Neu- und Umbauten ist das Verhältnis der Einzelfensteröffnungen zur Wandfläche am historischen Vorbild auszurichten. § 12 bleibt unberührt.
2. Die historischen Obergeschoßvorkragungen und Ortgänge sind zu erhalten.
3. Balkone und Loggien sind auf den Straßenseiten nicht zulässig.

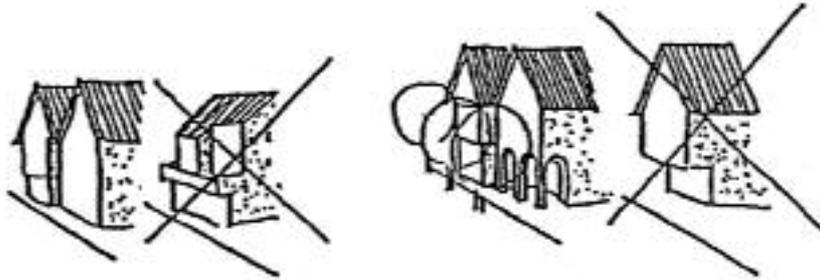
### **Erläuterungsskizzen zu § 11**



Freistehende Fassaden sind als kräftige Mauerpfeiler zu untergliedern.



Schaufensterfronten sind mit Mauerpfeilern zu untergliedern.

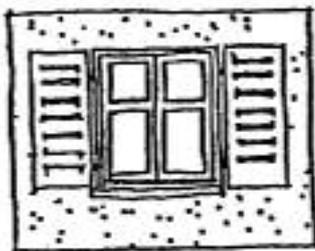


Historische Geschößvorkragungen und Ortgänge sind zu erhalten.

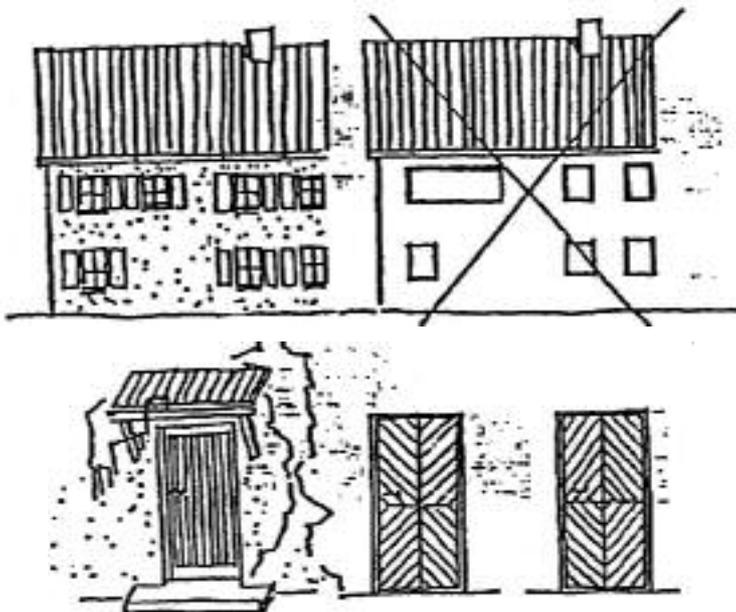
## **§ 12 Fenster, Türen und Tore**

- (1) Schaufensterrahmen müssen aus Holz, dunkel eloxiert nicht glänzendem Metall, bzw. gestrichenem Eisen hergestellt werden. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.
- (2) Einzelfenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Glasflächen über 60 cm Höhe sind durch Sprossen deutlich zu teilen. Sprossen sind an der Außenseite der Fenster anzubringen. Fensterumrahmungen sollen in Holz oder Stein ausgeführt werden. Metallfenster sind unzulässig.
- (3) Türen und Tore sind in Holzbauart herzustellen oder mit Holz zu verkleiden. In ihnen sind kleinformatige Glasfenster zulässig. Ausnahmsweise können Schaufensteranlagen, die aus dunkel gehaltenem, nicht glänzendem Metall hergestellt sind, zugelassen werden.

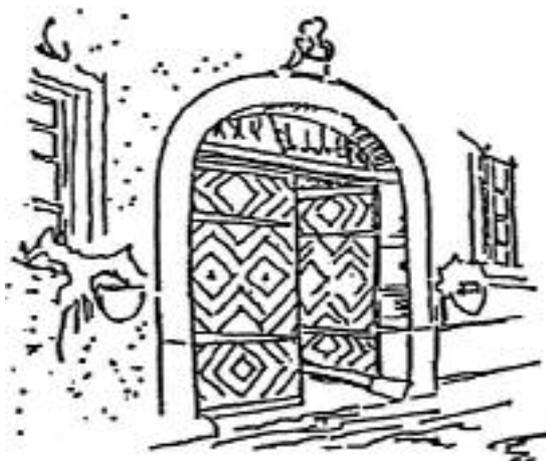
## Erläuterungsskizzen zu § 12



Mit oder ohne Fensterläden, immer sollte das stehende Rechteck des Fensters erscheinen.



Die Haustüre aus Holz kann freundlich einladend und doch einfach sein.

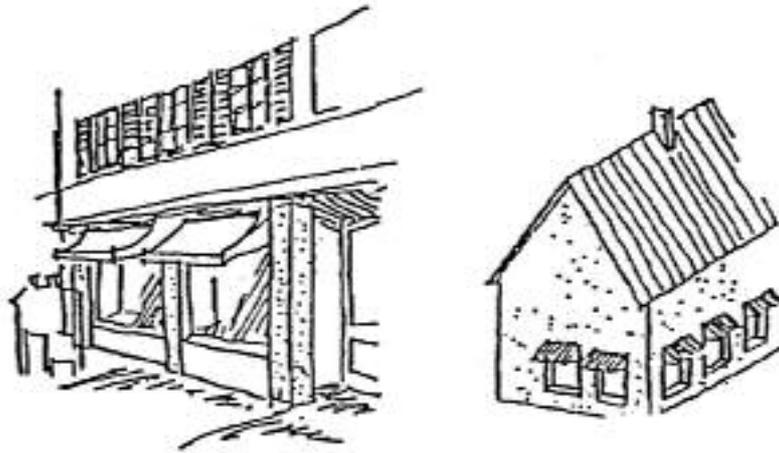


## § 13 Wetterschutzanlagen

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen sich in geschlossenem Zustand innerhalb der Fensterleibung unterbringen lassen. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem oder glänzendem Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff beschichtet sein. Er muss farblich auf die Fassade abgestimmt sein.

- (2) Einzelfenster sollen mit Klappläden aus Holz versehen werden.
- (3) Rollläden sind als zusätzlicher Sinnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Bei Neubauten dürfen Rolllädenkästen nicht sichtbar sein. Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

### **Erläuterungsskizzen zu § 13**

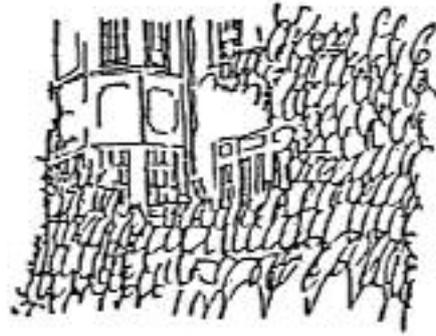
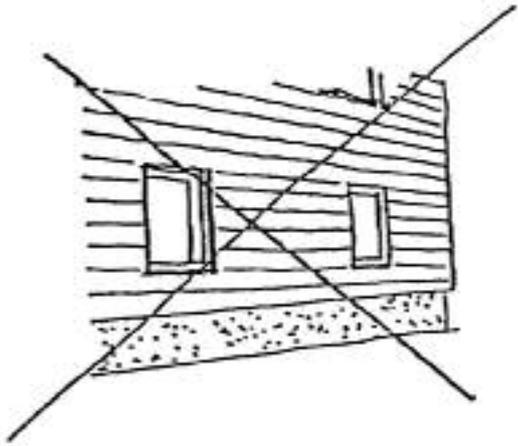


### **§ 14 Wandflächen, Fachwerk**

- (1) Außenwandflächen sind zu verputzen. Verkleidungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können im Erdgeschoss unter Schaufenstern und an Sockeln bis 80 cm Höhe Verkleidungen aus Naturstein oder entsprechendem Kunststein zugelassen werden, wobei kleinformatige Steine (z.B. Mosaik, Riemchen) nicht verwendet werden dürfen.
- (2) Historisches Sichtfachwerk ist zu erhalten. Bei wesentlichen Instandsetzungen an der Fassade soll historisches Sichtfachwerk wieder freigelegt werden. Neues Holzfachwerk kann im Einzelfall zugelassen werden, soweit es mit dem in der Umgebung vorhandenen Baubestand vereinbar ist.
- (3) Naturstein- und Stuckgliederungen als Mittel der Fassadengestaltung sind zu erhalten oder wiederherzustellen, wo es dem vorhandenen überlieferten Bestand entspricht.

### **Erläuterungsskizzen zu § 14**





## **§ 15 Farbgebung**

- (1) Die Farbgebung hat so zu erfolgen, dass sich das Gebäude harmonisch in die vorhandene Bausubstanz einfügt. Bei Kulturdenkmalen, wie auch im Umgebungsbereich eingetragener Kulturdenkmale (§ 12 DSchG) ist die Farbgebung in jedem Einzelfall frühzeitig mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Vor der Farbgebung eines Kulturdenkmales ist die historische Farbigkeit aufgrund einer Befunduntersuchung zu ermitteln.
- (2) Fassadenmalereien sind zu erhalten oder wiederherzustellen, wo es dem vorhandenen überlieferten Bestand entspricht.
- (3) Brunnen dürfen auch im Innern nicht mit einer auffälligen Farbe versehen werden.

## **§ 16 Werbeanlagen, die keine bauliche Anlagen sind**

- (1) Maßstab, Form und Farbe der Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden zulässig und in der Regel horizontal anzubringen. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 55 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger als  $\frac{2}{3}$  der Gebäudefront sein. Sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, so gilt dies für die Genehmigung aller Anlagen;
  - b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher als 40 cm sein; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis 55cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind.
- (3) Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger und künstlerisch gestaltete Stechschilder sind erwünscht; vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden bei Satz 1 nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
  1. Oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses,
  2. An Einfriedungen und Vorgärten,
  3. An Türen, Toren und Fensterläden.
- (5) Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übri-

gen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(6) Als Werbeanlagen sind Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, sowie Anlagen mit grellem Licht unzulässig. Zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen.

(7) Als Werbeanlagen sind unzulässig

- Bänder oder Plakate die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken;
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

## **§ 17 Werbeanlagen, die Bauliche Anlagen sind**

Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, dürfen nach Maßstab, Form und Farbe den vorhandenen oder angestrebten Charakter der Umgebung nicht beeinträchtigen.

## **§ 18 Automaten und Schaukästen**

Warenautomaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen und als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen.

## **§ 19 Stützmauern**

Stützmauern sowie Einfriedungen dürfen das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen, Stützmauern und Einfriedungsmauern aus Naturstein herzustellen oder mit einem Natursteinvorsatz zu versehen.

## **§ 20 Erweiterung der Baugenehmigungspflicht**

Für folgende nach § 89 LBO genehmigungsfreie Vorhaben ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung erforderlich:

1. Änderung am Äußeren baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Energieanlagen auf Dächern, ausgenommen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.
2. Abbruch baulicher Anlagen

## **§ 21 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen (§ 94 Abs. 1 LBO)

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
2. Die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 94 Abs. 2 LBO)

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt, handelt gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse von bis zu 50.000,- DM (Deutsche Mark) geahndet werden.

## **§ 23 Aufhebung bestehender Vorschriften**

Die Ortsbausatzung der Stadt Horb a.N. vom 27. August 1928, soweit sie noch geltende Bestimmungen enthält tritt außer Kraft.

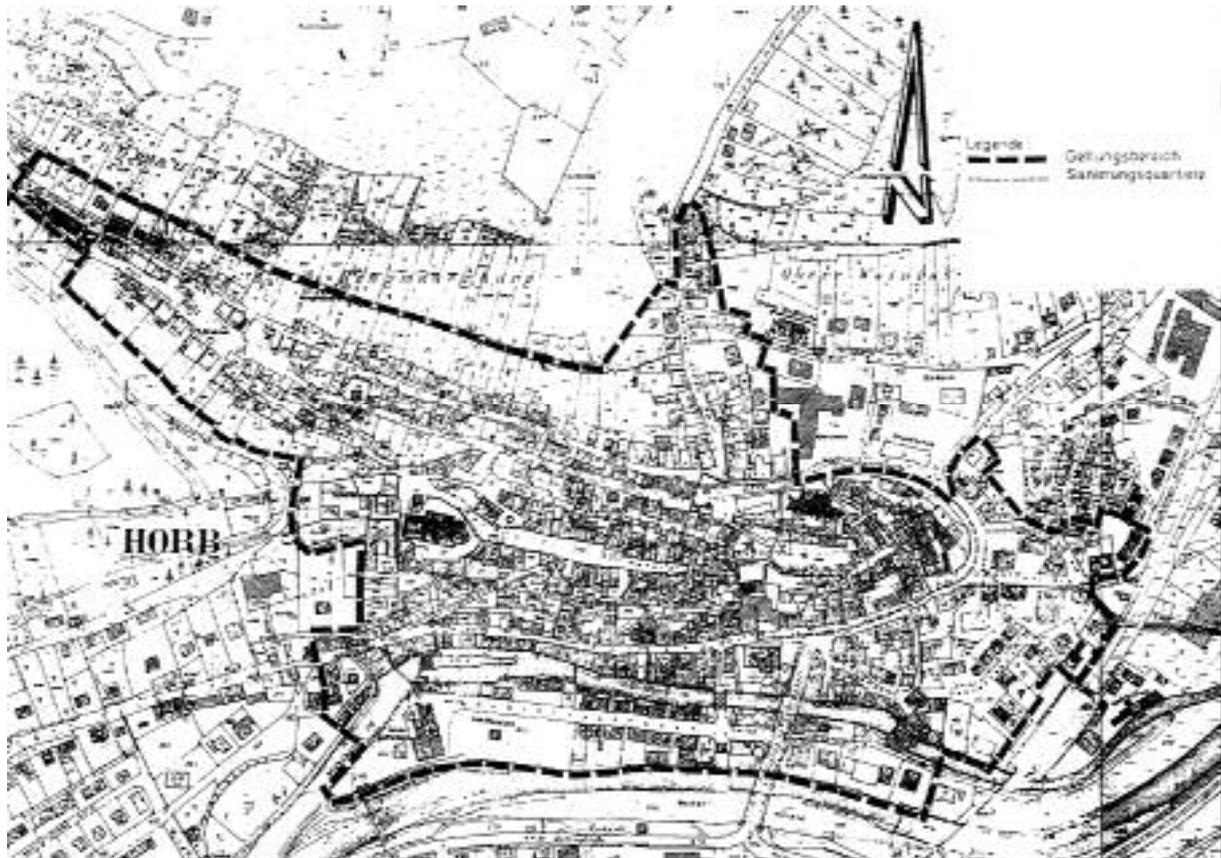
## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Horb a.N., den 24 Oktober 1983

## **Übersichtsplan**

Übersichtsplan zur Satzung zum Schutz und zur Pflege historischer Altstadtgebiete der Grossen Kreisstadt Horb a.N. (Stadtgestaltungssatzung)



Aufgestellt: Horb a.N., den 27. Juli 1983, Stadtplanungs- Hochbau- und Bauordnungsamt, Referat 3 A 3